



Richtlinien

zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Oberhausener
Sportvereinen

Vorwort

Die Sportjugend Oberhausen unterstützt die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den Oberhausener Sportvereinen. Die Förderung erfolgt nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW.

Mit den vorliegenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Oberhausener Sportvereinen soll den Jugendorganisationen eine Planungsgrundlage sowie eine Übersicht über die vorhandenen Fördermöglichkeiten geboten werden. Die aktuelle Fassung passt sich den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen an.

Neben der Freizeitgestaltung und der Förderung der persönlichen Entwicklung legt die Sportjugend Oberhausen Schwerpunkte auf die Partizipation (Teilnahme und Mitbestimmung) der Kinder und Jugendlichen an Entscheidungsprozessen sowie deren Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Zusätzlich wurde mit der Überarbeitung auf eine für Jugendliche und junge Erwachsene, beispielsweise Jugendwarte, verständliche Sprache geachtet.

Kontakt

Sportjugend im Stadtsportbund Oberhausen e.V.

Haus des Sports
Sedanstr. 34
46045 Oberhausen

Mark Panek
Vorsitzender
mark.panek@sportjugend-oberhausen.de
0208 825-3126

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze.....	4
2. Bezuschussungsfähige Maßnahmen.....	4
2.1. Ferienmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen	4
2.2. Partizipation Jugendlicher an den Entscheidungsprozessen im Verein (Jugendversammlungen)	5
2.3. Bildungsveranstaltungen, Förderung an der Teilnahme zum Vereinsmanager	6
2.4. Lehr- und Beschäftigungsmaterial.....	7
3. Beantragung und Verwendungsnachweis	7
4. Abschlusshinweis und Inkrafttreten der Richtlinien.....	7

1. Allgemeine Grundsätze

- 1) Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit werden Vereinen mit aktiver Jugendarbeit gewährt, wenn:
 - a) der Verein Mitglied im SSB Oberhausen e. V. ist,
 - b) eine gültige Jugendordnung vorliegt,
 - c) die von der Jugend gewählten Vertreter mit Sitz und Stimme im Vorstand des Vereines sind,
 - d) die Zuschüsse zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden,
 - e) die gewählte Jugendvertretung ihre Mittel selbstständig verwaltet und
 - f) die Betreuungspersonen und Übungsleiter:innen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VII sowie einen unterschriebenen [Ehrenkodex des LSB](#) beim Verein vorgelegt haben.
- 2) Über die Höhe der Zuwendung im Einzelnen entscheidet der Jugendausschuss der Sportjugend Oberhausen.
- 3) Die Zuschüsse werden nicht gewinnorientiert ausgegeben. Alle Ausgaben müssen tatsächlich stattgefunden haben. Vereinsinterne Rechnungen sowie ehrenamtliches Engagement werden nicht berücksichtigt.
- 4) Aus den Richtlinien können keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.
- 5) Nach Eingang eines Antrages über eine Bezuschussung entscheidet die Sportjugend im Regelfall innerhalb von zwei Wochen, ob der Zuschuss gewährt werden kann. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen eingegangen sind.

2. Bezuschussungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden durch die Sportjugend Oberhausen bezuschusst:

2.1. Ferienmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen

Da es sich hier um Maßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes handeln muss, werden keine Trainingslager oder Fahrten zu Wettkampfveranstaltungen bezuschusst. Förderungsfähige Maßnahmen sind: Jugendpolitische Bildung, Jugenderholung, freizeitorientierte Aktivitäten, int. Begegnungen, sowie offene Bewegungsangebote im sozialen Nahraum, die auch Nichtvereinsmitglieder als Zielgruppe haben.

- a) Die Mindestdauer beträgt 3 Tage. Der An- und Abreisetag werden zusammen bei der Berechnung der Zuschüsse als 1 Tag gezählt (ausgenommen Angebote in Oberhausen).
- b) Bezuschusst werden Kinder und Jugendliche von 6 bis 26 Jahren sowie die folgende Anzahl an Begleitpersonen.

Teilnehmende Personen	Bezuschusste Begleitpersonen
≤20	2
≤35	3
≤50	4
>50	5

- c) Die Höhe des Zuschusses beträgt 3,50 € pro bezuschussungsfähige Person und Tag.
- d) Voranmeldungen müssen vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Sportjugend eingegangen sein. Bei Maßnahmen in Oberhausen ist eine Voranmeldung zwingend notwendig, damit die Durchführung durch einen Vertreter der Sportjugend kontrolliert werden kann.
- e) Dem Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - > eine Liste der teilnehmenden Personen (alle Begleitpersonen sind kenntlich zu machen),
 - > das Veranstaltungsprogramm,
 - > eine nachvollziehbare tabellarische Berechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie
 - > einen Nachweis der Durchführung der Veranstaltung (z.B. Bericht, Foto)

Der Verwendungsnachweis muss spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Veranstaltung eingegangen sein. Erst nach Eingang der Unterlagen wird der Zuschuss überwiesen.

2.2. Partizipation Jugendlicher an den Entscheidungsprozessen im Verein (Jugendversammlungen)

- a) Es werden die Durchführung der Jugendversammlungen der Mitgliedsvereine bezuschusst.
- b) Bezuschusst wird alles, was der Durchführung und Attraktivitätssteigerung der Versammlung dient und Beleghaft nachgewiesen werden kann. Hierzu können unter anderem zählen: Moderation, erweitertes Rahmenprogramm, Speisen und Getränke.
- c) Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 100,- €. Für Vereine mit einer gültigen Auszeichnung zum Jugendfreundlichen Verein wird ein erhöhter Zuschuss von 150,- € gewährt.
- d) Der Zuschuss muss bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Sportjugend beantragt werden.
- e) Pro Verein wird eine Versammlung bezuschusst. Bei Mehrspartenvereinen können auf Antrag mehrere Versammlungen bezuschusst werden. Hierüber muss der Jugendausschuss der Sportjugend auf Grund der Haushaltslage einen gesonderten Beschluss fassen.

f) Dem Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- > Protokollauszug mit der Wahl der Jugendvertretung
- > Teilnehmerliste mit Kennzeichnung der aktiv wahlberechtigten Personen
- > Kopie der Ausgabenbelege

Der Verwendungsnachweis muss spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Veranstaltung eingegangen sein. Erst nach Eingang der Unterlagen wird der Zuschuss überwiesen.

2.3. **Bildungsveranstaltungen, Förderung an der Teilnahme zum Vereinsmanager**

Bezuschusst werden Bildungsveranstaltungen für Kinder- und Jugendliche oder der Jugendvorstände der Mitgliedsvereine, sowie die Ausbildung Jugendlicher und junger Erwachsener (bis 26 Jahren bei Beginn der Ausbildung) zum / zur Vereinsmanager:in.

- a) Themen für die Bildungsveranstaltungen können sein: Gewaltprävention, „Aktiv gegen Rechtsradikalismus“, Dopingprävention, Ernährung, politische Bildung, Prävention gegen sexualisierte Gewalt, besondere Bewegungsfelder, neue Medien etc. (siehe hierzu auch die Beratungsthemen des VIBSS des Landessportbundes NRW).
- b) Bezuschussungsfähig sind belegte Kosten für: Referenten (auch die Mehrkosten der VIBSS-Referenten, wenn zusätzliche Stunden genommen werden), Saalmieten, Materialien zur Durchführung (Präsentation, Literatur), Speisen und Getränke, sowie die Lehrgangsgebühren bei der Vereinsmanager:in-Ausbildung.
- c) Bezuschusst werden Veranstaltungen / Ausbildungen mit max. 150,-€. Jeder Verein kann nur einen Antrag stellen. Der Zuschuss muss bis spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung / Ausbildung bei der Sportjugend beantragt werden.
- d) Dem Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

bei Bildungsveranstaltungen

- > Liste der teilnehmenden Personen
- > Kopie der Ausgabenbelege
- > eine nachvollziehbare tabellarische Berechnung der Einnahmen und Ausgaben

bei der Vereinsmanagerausbildung

- > Kopie der Rechnung der Lehrgangsgebühren
- > Zertifikate der Ausbildungsmodule beziehungsweise Vereinsmanager-Lizenz.

Der Verwendungsnachweis muss sechs Wochen nach Durchführung der Veranstaltung, spätestens aber zum 15.11., eingegangen sein. Erst nach Eingang der Unterlagen wird der Zuschuss überwiesen.

2.4. Lehr- und Beschäftigungsmaterial

- a) Lehr- und Beschäftigungsmaterial für die Vereinsjugendlichen können bezuschusst werden, solange sie nicht im direkten Zusammenhang mit dem Sport- und Wettkampfbetrieb stehen.
- b) Höhe des Zuschusses:
 - > Maximal 20% des Einkaufswertes, höchstens 200 €
- c) Eine Rechnungskopie ist dem Antrag beizulegen. Der Antrag muss spätestens am 15.11. eingegangen sein.

3. Beantragung und Verwendungsnachweis

Zur Beantragung sowie für den Verwendungsnachweis sind die von der Sportjugend Oberhausen [veröffentlichten Formulare](#), in der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Fassung, zu verwenden. Zur einfachen und fehlerfreien Lesbarkeit sollten diese bevorzugt digital ausgefüllt werden.

Der Verwendungsnachweis ist von der gewählten Jugendvertretung sowie dem Vorstand nach §26 BGB zu unterschreiben.

4. Abschlusshinweis und Inkrafttreten der Richtlinien

Alle hier aufgeführten Beträge dienen nur zur Orientierung wie hoch der Zuschuss in den letzten Jahren ausgefallen ist. Die endgültige Höhe des Zuschusses orientiert sich am Jahresbudget und der Anzahl der eingereichten Anträge und wird vom Jugendausschuss festgelegt.

Die Richtlinie tritt ab dem 10.11.2024 in Kraft.